

Satzung der Gemeinde Weißkeißel über die Form der ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Weißkeißel werden, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen gelten,
 - durch Einrücken in das gemeinsame Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel, welches die Bezeichnung „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel“ trägt durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Weißkeißel werden, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen gelten, durch Aushang in den Schaukästen
 - am Gemeindeamt, Straße der Jugend 02, 02957 Weißkeißel
 - in Haide, Dorfstraße Nr. 20, 02957 Weißkeißel
 - in Kaupen, Krauschwitzer Str. 07, 02957 Weißkeißelfür die Dauer von 7 Kalendertagen durchgeführt.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (3) Der Tag des Aushangs und der Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachungen urkundlich zu vermerken.